Jan Robin Bohorc, Greifswald*

GreifRecht erklärt: Praktische Einführung in das Zivilprozessrecht

Das Zivilprozessrecht führt in der universitären Ausbildung eher ein Schattendasein. Zwar ist es in Grundzügen bereits Prüfungsstoff in der Ersten juristischen Prüfung[1], jedoch handelt es sich um ein Rechtsgebiet, das traditionell „auf Lücke" gelernt wird. Nicht vollkommen zu Unrecht, schließlich gibt es für das erste Examen bereits genug zu lernen und das geforderte Wissen – wenn es denn überhaupt Eingang in die Zivilrechtsklausuren findet – lässt sich i.d.R. mit dem Gesetzestext erarbeiten. Ziel dieses Artikels soll es auch nicht sein, diese (Lern-)Praxis grundlegend zu ändern; vielmehr möchte er dafür sensibilisieren, dass bereits überblicksartige Grundkenntnisse des Zivilprozessrechts das Verständnis für zivilrechtliche Zusammenhänge schärfen und den Einstieg in das Referendariat enorm erleichtern. Für Ersteres mag als Beispiel der Prüfungspunkt des Gegenstands einer ungerechtfertigten Bereicherung nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB („etwas erlangt") dienen. Häufig wird bemängelt, dass dieser Gegenstand nicht präzise genug bezeichnet wird.[2] Was zunächst wie typisch juristische „Pingeligkeit" wirkt, hat einen tieferen prozessualen Sinn. Der Bereicherungsanspruch ist auf Herausgabe des Erlangten gerichtet. Soll ein entsprechendes Leistungsurteil aber auch vollstreckbar sein, so muss der Gegenstand der Verurteilung genau bezeichnet werden.[3] Dieses Grundwissen um den Gang des Verfahrens von der Klageeinreichung bis zur Vollstreckung soll im Beitrag anhand eines einfachen Beispiels vermittelt werden.

I. Eröffnung des Verfahrens

Die Ausgangslage im Zivilprozess entspricht im Grunde derjenigen, die man aus der materiell-rechtlichen Fallbearbeitung kennt. Eine Person glaubt, einen Anspruch gegen eine andere Person zu haben. Das Prozessrecht beschäftigt sich mit der Frage, wie sie diesen Anspruch nun auch durchsetzen kann. In aller Regel wird sie dazu einen Anwalt aufsuchen[4], der ihr – nachdem er die Erfolgsaussichten mit positivem Ergebnis geprüft hat – dazu raten wird, Klage zu erheben. Als *Beispiel* für den weiteren Verlauf soll folgender kurzer Fall dienen:

Theo Tierlieb hat am 09.05.2015 von *Justus Jäger* einen Elefanten[5] (genannt „*Hubert*"; Registrierungsnummer 1212) für 6.000 € gekauft. *Jäger* weigert sich auch auf mehrfache Aufforderung des *Tierlieb* (erstmals am 30.07.2015), den Elefanten herauszugeben. *Jäger* habe den Kaufpreis bisher nicht bezahlt, daher könne er sich auf ein Zurückbehaltungsrecht aus § 320 BGB berufen. *Tierlieb* entgegnet, er habe den vereinbarten Kaufpreis bereits am 15.05.2015 per Banküberweisung beglichen. Das Zurückbehaltungsrecht stehe *Jäger* daher nicht zu.

Sodann stellt sich die erste prozessuale Frage, nämlich vor welchem Gericht die Klage zu erheben ist. Die Antwort darauf lässt sich unterteilen in die örtliche sowie sachliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 12 ff. ZPO, wobei grundsätzlich gilt, dass jemand vor dem Gericht verklagt wird, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat (allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes, § 13 ZPO). Neben dem allgemeinen Gerichtsstand gibt es aus Gründen der Praktikabilität noch verschiedene besondere und ausschließliche Gerichtsstände, wobei ein ausschließlicher Gerichtsstand alle anderen verdrängt, während ein besonderer Gerichtsstand neben andere Gerichtsstände tritt, hier also ein Wahlrecht besteht.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 1 ZPO i.V.m. dem GVG, hier v.a. §§ 23, 71 GVG. Hier gilt grundsätzlich, dass Streitigkeiten mit einem Streitwert[6] bis einschließlich 5.000 € den Amtsgerichten zugewiesen sind, alles darüber den Landgerichten. Die §§ 23, 71 GVG enthalten ferner Sonderzuständigkeiten, die unabhängig vom Streitwert gelten.[7]

Nachdem klar ist, bei welchem Gericht die Klage eingereicht werden muss, stellt sich die Frage, in welcher Form sie zu erheben ist. Dazu enthält § 253 ZPO nähere Voraussetzungen. Die Klage muss v.a. die Parteien des Rechtsstreits nennen (Kläger und Beklagten), das Gericht, bei dem die Klage erhoben wird, sowie den Klagegegenstand mitsamt dem Klagegrund und – besonders wichtig – einen bestimmten Klageantrag. Um hinreichend bestimmt zu sein, muss der Klageantrag mit den Worten des BGH[8] so gefasst sein, dass die „Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren" möglich ist. Der Klageantrag soll also weitestgehend dem gewünschten Urteilstenor[9] entsprechen. Dies setzt wiederum die Kenntnis um die Klagearten des Zivilprozessrechts voraus; denn entsprechend der Klageart wird der Urteilstenor gefasst.

Zivilprozessuale Klagen lassen sich in drei Kategorien unterscheiden: Leistungsklagen, Feststellungsklagen und Gestaltungsklagen. Erstere stellen den Hauptanteil von

* Der Autor studierte von 2011 bis 2016 Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald und ist zurzeit Rechtsreferendar im Landgerichtsbezirk Stralsund.

1 § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. f) JAPO M-V.

2 Dies gilt vor allem bei Ansprüchen auf Geldzahlungen. Hier ist entscheidend, ob das „Geld selbst" in Form der Banknoten/Münzen herausgegeben werden soll oder die Forderung aus einem Bankguthaben etc.

3 S. dazu auch unten III.

4 Die Vertretung durch Rechtsanwälte ist jedoch erst ab dem Landgericht vorgeschrieben, § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO.

5 Die Tatsache, dass ein Elefant verkauft wurde, kann durchaus als „mentale Vorbereitung" auf Assessorklausuren verstanden werden. Die Justizprüfungsämter haben über die Jahre eine absonderliche und unerklärliche Vorliebe für „Tierklausuren" entwickelt.

6 Dieser ermittelt sich nach den §§ 2 ff. ZPO i.V.m. dem GKG aus dem Wert des geltend gemachten Anspruchs.

7 Hier ist v.a. § 23 Nr. 2 lit. a) GVG hinsichtlich Mietstreitigkeiten zu nennen.

8 BGH, NJW 1999, 954 (954).

9 Dazu unten III.

zivilrechtlichen Klagen dar. Mittels der Leistungsklage kann jegliches Tun, Dulden oder Unterlassen eingefordert werden, das sich aus einem materiell-rechtlichen Anspruch ergibt; die besten Beispiele hierfür sind Klagen auf Herausgabe oder Zahlung. Feststellungsklagen sind dagegen auf die Klärung gerichtet, ob ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien besteht oder nicht. Ein Beispiel ist der Antrag auf Feststellung, dass nach einem Verkehrsunfall der Beklagte dem Kläger auch zukünftig wegen aller aus diesem Unfall herrührenden Schäden haftet.[10] Gestaltungsklagen wiederum dienen der Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses. Bekanntestes Beispiel ist der Antrag auf Scheidung der Ehe nach § 1564 BGB.

In unserem Fall könnte der Klageantrag also lauten:

Der Beklagte wird verurteilt, den Elefanten „Hubert", Registrierungsnummer 1212, an den Kläger herauszugeben.

Wenn die Klageschrift entsprechend den vorgenannten Voraussetzungen formuliert ist, wird sie beim zuständigen Gericht eingereicht. Dies hat die Anhängigkeit der Klage zur Folge, aber noch nicht die Rechtshängigkeit. Diese tritt erst ein, nachdem die Klageschrift dem Beklagten zugestellt wurde, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO. Mit der Rechtshängigkeit geht prozessual einher, dass der Gegenstand des Rechtsstreits[11] nicht mehr anderweitig rechtshängig gemacht werden kann und materiell v.a., dass die Verjährung des zugrundeliegenden Anspruchs gehemmt wird, § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Um zu verhindern, dass durch den Rechtsstreit der Wirtschaftsverkehr beeinträchtigt wird, hat die Rechtshängigkeit nach § 265 ZPO keinen Einfluss darauf, ob die streitbefangene Sache während des Prozesses veräußert werden kann. Veräußert also in unserem Fall *Tierlieb* während des laufenden Prozesses den Elefanten an einen Dritten weiter, verliert er allein dadurch nicht die Aktivlegitimation aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, sondern kann den Anspruch des Dritten in gesetzlicher Prozessstandschaft[12] geltend machen. Er müsste aber den Klageantrag auf Herausgabe an den Dritten umstellen. Ansonsten würde die Klage mangels Umstellung des Antrages wegen fehlender Aktivlegitimation abgewiesen werden.

II. Durchführung des Verfahrens

1. Wahl der Verfahrensart

Nachdem die Klageschrift bei Gericht eingegangen, dem Beklagten zugestellt worden ist und der Klage ein Aktenzeichen[13] zugewiesen wurde, gelangt sie erstmals zum zuständigen Richter. Dieser muss nun entscheiden, wie das Verfahren betrieben werden soll, wobei er vier verschiedene Möglichkeiten hat:

- Früher erster Termin, § 275 ZPO
- Schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO
- Schriftliches Verfahren, § 128 Abs. 2 ZPO
- „Bagatellverfahren" vor dem Amtsgericht, § 495a ZPO

Die Unterscheidung der Verfahrensarten fällt leicht, wenn man versteht, warum es diese unterschiedlichen Möglichkeiten gibt. Der Zivilprozess ist stärker als der Straf- oder Verwaltungsprozess von der Beschleunigungsmaxime bestimmt. Die Parteien können vollständig über den Beginn, das Ruhen[14] sowie die Beendigung[15] des Prozesses bestimmen; an der Klärung des Rechtsstreits sind grundsätzlich nur sie selbst interessiert.[16] Diese Klärung soll aber – nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen – möglichst zügig erfolgen. Daher ist das theoretische Ideal des Zivilprozesses die Abhandlung des gesamten Rechtsstreits in einem einzigen umfassend vorbereiteten Haupttermin, § 272 Abs. 1 ZPO. Um diesem Ideal überhaupt annähernd gerecht zu werden, bedarf es geeigneter Instrumente, um die Vielzahl der denkbaren Fälle angemessen zu behandeln. Dazu dienen die verschiedenen Verfahrensarten der ZPO.

Der frühe erste Termin, bei dem der Beklagte nur aufgefordert wird, eine Klageerwiderung[17] abzugeben und einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, eignet sich v.a. für Fälle, in denen eine persönliche Erörterung des Sach- und Streitstandes[18] angemessen erscheint oder die Sache so einfach gelagert ist, dass ohne weiteren Schriftwechsel eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.[19] Wenn im frühen ersten Termin keine Entscheidungsreife[20] hergestellt werden kann, wird nach § 276 Abs. 2 ZPO ein weiterer Termin („Haupttermin") anberaumt.

Das schriftliche Vorverfahren ist demgegenüber angebracht, wenn zunächst geklärt werden muss, was streitiger

10 Dies bietet sich an, wenn noch nicht erkennbar ist, welche Schäden sich noch ergeben können und wegen dieser Unbestimmtheit bzw. des fehlenden konkreten Schadens eine Leistungsklage abgewiesen werden müsste.

11 Zum umstrittenen Begriff des Klagegegenstandes vgl. *Vollkommer*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, Einl. Rn. 60 ff.

12 Zur Prozessstandschaft *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 37. Aufl. 2016, § 51 Rn. 19 ff.

13 Dieses setzt sich zusammen aus der Ordnungsnummer des Spruchkörpers, gefolgt von einem Kürzel für die Verfahrensart (s. Anhang „Registerzeichen" im Schönfelder) sowie der fortlaufenden Eingangsnummer im jeweiligen Jahr. Also etwa 5 O 153/16 (sprich: „153 aus 16").

14 § 251 ZPO.

15 Z.B. nach §§ 91a oder 269 ZPO.

16 Sog. Dispositionsmaxime, vgl. *Greger*, in: Zöller (Fn. 11), Vorbem. zu §§ 128-252 Rn. 9. Denn die Parteien streiten ausschließlich untereinander und aus freiem Willen über privatrechtliche Ansprüche. Abgesehen vom Rechtsfrieden hat der Staat also grds. kein gesteigertes Interesse an der Durchführung des Zivilprozesses.

17 Die Klageerwiderung enthält auch den Antrag des Beklagten. In unserem Fall also: *Es wird beantragt, die Klage abzuweisen*.

18 Sachstand ist das Unstreitige, Streitstand der Teil des Prozessstoffes, über den zwischen den Parteien verschiedene Ansichten bestehen.

19 *Reichold*, in: Thomas/Putzo (Fn. 12), § 275 Rn. 3; *Greger*, in: Zöller (Fn. 11), § 272 Rn. 2 f.

20 Vgl. § 300 Abs. 1 ZPO und unten III.

und unstreitiger[21] Teil des Sachverhalts ist oder wenn umfangreichere Darstellungen von Rechtsansichten erforderlich sind. Ziel ist die Konzentration des Prozessstoffes, um dann in einem umfänglichen Haupttermin die Sache abschließend zu verhandeln.[22] Um das Verfahren zu beschleunigen, werden dem Beklagten mit der Klagezustellung Fristen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft[23] sowie zur Klageerwiderung gesetzt, § 276 Abs. 1 ZPO. Gleiches gilt nach § 277 ZPO für die Erwiderungen der jeweils anderen Partei auf den vorhergehenden Schriftsatz (Replik, Duplik).

Das schriftliche Verfahren dient noch mehr der Vereinfachung und Beschleunigung, stellt aber eine Einschränkung des sich aus § 128 Abs. 1 ZPO ergebenden Mündlichkeitsgrundsatzes dar. Es darf daher nur angewendet werden, wenn beide Parteien ausdrücklich zustimmen und somit freiwillig einer schnelleren Entscheidung den Vorrang vor dem Mündlichkeitsgrundsatz geben.

Das „Bagatellverfahren" schließlich ist eine Folge der Arbeitsüberlastung[24] bei den Amtsgerichten, gerade auch durch Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen der Landgerichte.[25] Durch diese Verfahrensart soll es möglich sein, Fälle von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (Streitwert bis 600 €[26]) zügig „abzuarbeiten", um Kapazitäten für „bedeutsamere" Fälle freizuhalten. Das Gericht kann dabei nach „billigem" Ermessen die Art des Verfahrens bestimmen, wobei es von den vorgenannten Varianten abweichen kann. In jedem Fall müssen jedoch rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben; hier ist vor allem das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG zu nennen.[27] In der Praxis läuft es auf die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens heraus, wobei wegen § 495a ZPO gerade keine Zustimmung der Parteien nach § 128 Abs. 2 S. 1 ZPO notwendig ist.

2. Der weitere Verfahrensgang

a) Der Normalfall

In den Fällen des schriftlichen Verfahrens bzw. des Bagatellverfahrens werden über das Gericht Schriftsätze gewechselt und sodann eine Entscheidung gefällt. Die beiden anderen Varianten führen zwingend zu einer mündlichen Verhandlung, deren Ablauf die §§ 137, 279 ZPO bestimmen. Die mündliche Verhandlung beginnt im Rechtssinne[28] mit der Stellung der Anträge durch die Parteien. Anschließend erfolgt die Erörterung des Sach- und Streitstandes durch das Gericht, was den Kern des Rechtsstreits herausarbeiten und eventuell Missverständnisse vermeiden soll. Auch soll dies die rechtliche Bewertung seitens des Gerichts klarstellen, um verfassungsrechtlich verbotene Überraschungsentscheidungen[29] zu vermeiden. Zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits sieht § 278 ZPO sodann eine Güteverhandlung vor. Soweit erforderlich, schließt sich die Beweisaufnahme an, die nach den Vorschriften der §§ 355-484 ZPO erfolgt. Beweis wird dabei nur über streitige Tatsachen erhoben. Einzelheiten hierzu sind für den Überblick entbehrlich. Wichtig ist lediglich, dass der sog. „Strengbeweis" gilt, also nur Augenschein, Zeugen, Sachverständigengutachten, Urkunden[30] und die Parteivernehmung als Beweismittel zugelassen sind. Im Anschluss an die Beweisaufnahme wird abermals der Sach- und Streitstand erörtert und solange weiterverhandelt, bis die Entscheidungsreife eintritt.

b) Verspätung und Versäumnis

Dieser Ablauf stellt den idealen Prozessgang dar. Was aber, wenn eine Partei den Prozess verlangsamt oder gar absichtlich verschleppt, indem sie Angriffs- und Verteidigungsmittel (§ 282 ZPO) verspätet vorbringt oder zu einem Verhandlungstermin nicht erscheint?

aa) Verspätung

Das Beschleunigungsgebot ist eine entscheidende Maxime des Zivilprozessrechts. Daher haben die Parteien ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel so frühzeitig wie möglich und vernünftig in konzentrierter Form vorzubringen.[31] Dies gilt sowohl für die mündliche Verhandlung als auch das schriftliche (Vor-)Verfahren. Um dieses Ziel zu verwirklichen, ordnet § 296 ZPO die Möglichkeit an, verspätetes Vorbringen zurückzuweisen. Zurückweisung bedeutet hierbei, dass der verspätete Vortrag nicht bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn das Vorbringen erst nach einer hierfür gesetzten Frist erfolgt (§ 296 Abs. 1 ZPO)[32], aber auch, wenn das Vorbringen entgegen der sich aus § 282 ZPO ergebenden allgemeinen Prozessförderungspflicht als verspätet anzusehen ist, § 296 Abs. 2 ZPO.

21 Unstreitig ist alles, was von den Parteien übereinstimmend vorgetragen wurde, nicht (qualifiziert) bestritten oder zu dem nichts vorgetragen wird, § 138 ZPO. Alles andere ist streitig.

22 *Greger*, in: Zöller (Fn. 11), § 272 Rn. 2 f.; *Reichold*, in: Thomas/Putzo (Fn. 12), § 276 Rn. 1.

23 Vgl. dazu unten 2. b).

24 So schon die ursprüngliche Begründung zum Rechtspflegevereinfachungsgesetz im Jahre 1988, BR-Drucks. 400/88, S. 1, in der die Einführung der Vorschrift des § 494a ZPO noch gar nicht vorgesehen war, sondern sich erst im weiteren parlamentarischen Verfahren entwickelte, vgl. dazu BT-Drucks. 11/8283, S. 13.

25 Die Zuständigkeitsgrenze wurde bereits durch dieses Gesetz (Fn. 24) um 1.000 DM nach oben versetzt, vgl. Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 17.12.1990, BGBl. I 1990, 2874 (2853).

26 Dieser bleibt unter dem Beschwerdewert für die Berufungsinstanz, § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; somit erfolgt auch keine Belastung der Folgeinstanzen.

27 Dies gilt umso mehr, als kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Bagatellverfahren gegeben ist.

28 Vorher erfolgt noch der Aufruf zur Sache sowie die Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

29 § 139 ZPO; Teil des Rechts auf ein faires Verfahren, vgl. *Vollkommer*, in: Zöller (Fn. 11), Einl. Rn. 101.

30 In unserem Fall könnte *Tierlieb* z.B. den Beweis der Zahlung durch Vorlage einer Urkunde antreten.

31 *Reichold*, in: Thomas/Putzo (Fn. 12), § 282 Rn. 2.

32 Ausnahme: Der Prozess wird trotz der Berücksichtigung des Vorbringens nicht verzögert, weil etwa ohnehin ein weiterer Verhandlungstermin nötig war (absoluter Verzögerungsbegriff); *Bacher*, in: Vorwerk/Wolf, Beck'scher Online-Kommentar ZPO, 20. Edn. 2016, § 296 Rn. 19 ff.

bb) Versäumnis

Eine noch stärkere Verschleppung würde eintreten, wenn eine Partei den Verlauf des Prozesses dadurch verzögern könnte, dass sie zu einem Termin schlicht nicht erscheint oder zwar erscheint, aber keine Anträge stellt, also nicht verhandelt. Um diesem Problem zu begegnen, gibt es das Versäumnisurteil, §§ 330 ff. ZPO.[33] Dies bedeutet, dass ein Urteil auch gegen eine nicht anwesende Partei ergehen kann.[34] Erscheint etwa der ordnungsgemäß geladene Beklagte in der mündlichen Verhandlung grundlos nicht, so kann der Kläger einen Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils stellen, woraufhin das Gericht prüft, ob der Vortrag des Klägers für sich genommen geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch zu begründen (Schlüssigkeit). Ist dies der Fall, ergeht das Versäumnisurteil entsprechend dem Klageantrag, ohne dass es auf das Vorbringen der Gegenseite ankommt. Spiegelbildliches – freilich ohne Schlüssigkeitsprüfung – gilt, wenn der Kläger im Verhandlungstermin unentschuldigt ausbleibt. Zur Straffung des schriftlichen Vorverfahrens ist auch in diesem ein Versäumnisurteil möglich, § 331 Abs. 3 ZPO. Deshalb wird in diesem Verfahren dem Beklagten zunächst einen Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gesetzt. Bleibt diese Anzeige aus, ergeht bei Schlüssigkeit der Klage auf entsprechenden Antrag das Versäumnisurteil. Gegen das Versäumnisurteil kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden (§§ 338, 339 ZPO). Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt worden, geht der Prozess weiter, § 342 ZPO. Versäumt die einspruchseinlegende Partei den unmittelbar folgenden Termin erneut, ergeht ein sog. „technisch zweites" Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch nicht mehr statthaft ist. Auch Berufung kann dann nur mit der Begründung eingelegt werden, dass kein Fall der Säumnis vorgelegen habe, § 514 Abs. 2 ZPO.

III. Die Entscheidung

Sobald Entscheidungsreife eingetreten ist, hat das Gericht durch Endurteil eine Entscheidung zu treffen, § 300 Abs. 1 ZPO. Durch das Endurteil wird die Instanz beendet. Soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, kann gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel[35] eingelegt werden. Urteile, die nicht lediglich die Unzulässigkeit der Klage aussprechen (Prozessurteile), sondern den materiell-rechtlichen Anspruch zum Gegenstand haben (Sachurteile) sind der Rechtskraft fähig (§ 322 Abs. 1 ZPO), d.h. sie legen im Rahmen des Streitgegenstandes die materielle Rechtslage zwischen den Parteien[36] endgültig fest. Eine erneute Klage bezogen auf diesen Streitgegenstand wäre daher von vornherein unzulässig. Urteile können in verschiedenen Unterarten ergehen (siehe im Einzelnen §§ 300 ff. ZPO), wobei dies mit den verschiedenen Möglichkeiten korrespondiert, die dem Kläger zur Durchsetzung seiner Ansprüche zur Verfügung stehen. Anstelle detaillierter Ausführungen zu den Urteilsarten soll nunmehr darauf eingegangen werden, wie ein Urteil aufgebaut ist. Die Vorgaben zum Aufbau ergeben sich im Wesentlichen aus § 313 ZPO, wobei die Vorschrift keine umfassende Regelung trifft.

Das Urteil beginnt mit dem sog. *Rubrum*[37], das die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter, Prozessbevollmächtigte (i.d.R. Rechtsanwälte, §§ 78 ff. ZPO), das erkennende Gericht samt der beteiligten Richter und das Datum der letzten mündlichen Verhandlung enthält.

In unserem Fall könnte das Rubrum so aussehen:

- 5 O 153/16 -

Landgericht Stralsund

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Theo Tierlieb, Wilhelmstr. 15, 18435 Stralsund
- Klägers -
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Wichtig, Viktoriastr. 42, 18435 Stralsund

gegen

Herrn Justus Jäger, Feldstr. 12, 18435 Stralsund
- Beklagten -
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Dr. Ober-Wichtig, Ulmenstr. 21, 18435 Stralsund

hat die fünfte Zivilkammer des Landgerichts Stralsund durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Klopfer sowie die Richter am Landgericht Knurrhahn und Romney auf die mündliche Verhandlung vom 17.04.2016 für Recht erkannt:

Darauf folgt der *Tenor*. Er ist das „Herzstück" des Urteils, denn aus ihm geht die rechtliche Entscheidung des erkennenden Gerichts hervor. Außerdem ist er die Grundlage für die Vollstreckung des Urteils. Dies gilt v.a. für Leistungsurteile. Aber auch bei Feststellungs- und Gestaltungsurteilen enthält der Tenor i.d.R. vollstreckbare Entscheidungen, nämlich hinsichtlich der Kosten. Der Tenor muss unbedingt klar und unmissverständlich formuliert werden, denn aus einem mehrdeutigen Tenor ist die Vollstreckung nicht möglich.[38] Der Tenor besteht immer aus drei Entscheidungen:

33 Die überblicksartige Kenntnis des Versäumnisverfahrens hat den Vorteil, dass man auch die Vorschriften des gerichtlichen Mahnverfahrens (§§ 688-703d ZPO) besser versteht. Mahn- und Vollstreckungsbescheid entsprechen systematisch weitestgehend erstem und „technisch zweitem" Versäumnisurteil; vgl. § 700 Abs. 1 ZPO.

34 Dies stellt eine prozessuale Besonderheit gegenüber der StPO dar, die Verhandlungen in Abwesenheit des Angeklagten grds. nicht kennt und Ausnahmen nur in engen Grenzen zulässt, vgl. §§ 230 ff. StPO.

35 Berufung (§§ 511-541 ZPO) bzw. Revision (§§ 542-566 ZPO). Daneben besteht noch das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 567-577 ZPO), das gegen Beschlüsse statthaft ist. Beschlüsse sind ebenfalls Entscheidungen des Gerichts, dienen jedoch – bis auf Ausnahmen wie § 91a ZPO – nicht der Streitbeendigung, sondern vor allem der Prozessleitung; näher *Bach*, in: BeckOK ZPO (Fn. 32), § 329 Rn. 3 ff.

36 In den Fällen des § 265 Abs. 1 f. ZPO auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, § 325 ZPO.

37 Lateinisch für „rot", da früher dieser Teil in roter Schrift abgefasst wurde.

38 *Reichold*, in: Thomas/Putzo (Fn. 12), § 313 Rn. 8 ff.

- Hauptsacheentscheidung
- Kostengrundentscheidung[39] nach §§ 91 ff. ZPO
- Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 ff. ZPO

In unserem Fall könnte der Tenor wie folgt lauten:

Der Beklagte wird verurteilt, den Elefanten „Hubert", Registrierungsnummer 1212, an den Kläger herauszugeben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.600 € vorläufig vollstreckbar.

An den Tenor schließen sich der *Tatbestand* sowie die *Entscheidungsgründe* an. Der Tatbestand soll knapp und vollständig die vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie in hervorgehobener Form die Anträge enthalten. Dabei sind spezielle Formalia hinsichtlich der Darstellung und sprachlichen Gestaltung zu beachten.[40] Der Tatbestand beginnt mit dem unstreitigen Sachverhalt im Indikativ Präteritum, gefolgt vom streitigen Klägervortrag im Konjunktiv I Präsens. Die Anträge werden im Indikativ Präsens abgefasst, der streitige Beklagtenvortrag wiederum im Konjunktiv I Präsens. Die Prozessgeschichte, also die maßgeblichen Handlungen des Gerichts im Verfahren, wird im Indikativ Perfekt berichtet. Die Darstellung der Entscheidungsgründe erfolgt im sog. „Urteilsstil", d.h. das Ergebnis wird vorangestellt und ihm folgen seine tragenden Gründe. Sie müssen sämtliche Entscheidungen des Tenors erfassen, also auch die über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit, wobei bei den beiden letztgenannten üblicherweise nur die gesetzliche Vorschrift genannt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung nur die tatsächlich tragenden Gründe enthält. Bei einer der Klage stattgebenden Entscheidung ist also die zutreffende Anspruchsgrundlage mit allen Tatbestandsmerkmalen zu nennen, wobei bei mehreren dem Kläger zustehenden Anspruchsgrundlagen nur diejenige dargestellt werden muss, die sich am einfachsten begründen lässt. Alle weiteren Anspruchsgrundlagen brauchen nicht genannt zu werden, denn sie tragen die Entscheidung nicht. Im umgekehrten Fall, also der Klageabweisung, muss jede ernsthaft in Betracht kommende Anspruchsgrundlage dargestellt werden, wobei es aber jeweils ausreichend ist, nur das Tatbestandsmerkmal zu nennen, an dem die Anspruchsgrundlage scheitert.

In unserem Fall könnten Tatbestand und Entscheidungsgründe so aussehen:

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Verpflichtung zur Herausgabe einer Kaufsache.

Der Kläger schloss mit dem Beklagten am 09.05.2015 einen Kaufvertrag über einen Elefanten, genannt „Hubert", Registrierungsnummer 1212, zum Kaufpreis von 6.000 €. Seit dem 30.07.2015 forderte der Kläger den Beklagten mehrfach zur Übergabe des Elefanten auf, was dieser jedoch stets verweigerte.

Der Kläger behauptet, er habe den Kaufpreis am 15.05.2015 per Banküberweisung beglichen. Er ist der Ansicht, durch die Zahlung des Kaufpreises sei ein Zurückbehaltungsrechts des Beklagten entfallen.

Der Kläger beantragt,

> *den Beklagten zu verurteilen, den Elefanten „Hubert", Registrierungsnummer 1212, an den Kläger herauszugeben.*

Der Beklagte beantragt,

> *die Klage abzuweisen.*

Er behauptet, der Kläger habe den Kaufpreis nicht beglichen. Daher ist er der Ansicht, ihm stehe ein Zurückbehaltungsrecht weiterhin zu.

Das Gericht hat Beweis durch Vorlage von Urkunden erhoben. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Herausgabe des Elefanten aus dem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zu.

Soweit der Beklagte einwendet, ihm stehe ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 Abs. 1 S. 1 BGB zu, kann dies nicht durchdringen. Nach § 320 Abs. 1 BGB steht einem Vertragsteil eines synallagmatischen Vertrages ein Zurückbehaltungsrecht nur solange zu, bis die Gegenleistung bewirkt wurde. Die Gegenleistung bestand hier in der Zahlung des Kaufpreises. Diesen hat der Kläger an den Beklagten gezahlt. Der Einwand des Beklagten, der Kläger habe den Kaufpreis nicht bewirkt, ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme als unzutreffend anzusehen. Die vom Kläger vorgelegte vorgelegte Urkunde, an deren Echtheit keine Zweifel bestehen, belegt eine Zahlung in Höhe des Kaufpreises am 15.05.2015 vom Konto des Klägers auf das des Beklagten. Der Beklagte konnte im Weiteren nicht substantiiert darlegen, dass dieser Betrag nicht seinem Konto gutgeschrieben wurde.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Abs. 1 ZPO.

IV. Das Vollstreckungsverfahren

1. Allgemeines

Das mit dem Urteil abgeschlossene Erkenntnisverfahren wäre nichts wert, wenn Urteile nicht notfalls mittels Zwang durchgesetzt werden können, denn nicht jeder Schuldner eines Leistungsbefehls ist bereit, freiwillig dem Urteil Folge zu leisten. Deswegen folgt dem Erkenntnisverfahren das Vollstreckungsverfahren. Das System der Zwangsvollstreckung ist detailliert in den §§ 704-898 ZPO geregelt. Für das Grundlagenwissen genügt daher

39 Über die Kosten wird lediglich dem Grunde nach entschieden. Die konkrete Festsetzung ist Aufgabe des Rechtspflegers, §§ 3 Nr. 3 lit. b), 21 RPflG.

40 Dies zu erlernen und in Praxis und Klausur einzuhalten, gehört zu den Herausforderungen des Referendariats.

ein Überblick. Die Vollstreckung findet nach § 704 ZPO statt aus

- rechtskräftigen Endurteilen
- sowie solchen Endurteilen, die für vorläufig vollstreckbar erklärt wurden.

Rechtskräftige Endurteile sind solche, gegen die keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können, § 705 ZPO. Vor Eintritt der Rechtskraft kann die Vollstreckung aber i.d.R. ebenfalls erfolgen, da grds. jedes Leistungsurteil nach den §§ 708 ff. ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt wird. Der Unterscheid ist lediglich, dass die Vollstreckung zum Schutz des Schuldners i.d.R. nur gegen Zahlung einer sog. Sicherheitsleistung[41] erfolgen kann. Denn solange das Urteil noch anfechtbar ist, kann der Tenor in einer Folgeinstanz noch geändert werden. Bei einer Änderung zuungunsten des Vollstreckungsgläubigers kann die Sicherheitsleistung eventuelle Zahlungsausfälle des vorläufig Vollstreckenden auffangen. Daher wird die Sicherheitsleistung stets höher angesetzt als der Wert der Verurteilung eigentlich ist, um mögliche Schadensersatzansprüche oder Gerichtskostenerstattungen zu decken. Weitere Vollstreckungstitel, aus denen unmittelbar vollstreckt werden kann, sind in § 794 ZPO geregelt. Hier ist v.a. die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung[42] bedeutsam, die im Rahmen von Hypotheken und Grundschulden in der Praxis üblich ist.

2. Vollstreckungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen sind *Titel*, *Klausel* und *Zustellung*. Titel ist jede Entscheidung, aufgrund der die Vollstreckung betrieben werden kann. Die Vollstreckungsklausel stellt eine Formalie dar. Auf einer Ausfertigung des Titels ist diese Klausel mit dem Wortlaut des § 725 ZPO anzubringen (vollstreckbare Ausfertigung), die sodann vom Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung verwendet werden kann.[43] Der Titel muss dem Schuldner vor oder mit Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden, § 750 Abs. 1 ZPO.

3. Arten der Zwangsvollstreckung

Die Systematik des Zwangsvollstreckungsrecht lässt sich gut anhand des Inhaltsverzeichnisses der ZPO erschließen.[44] Die Arten der Zwangsvollstreckung spiegeln sich in den Ansprüchen wider, die Gegenstand des zu vollstreckenden Urteils sind. Es ist also zwischen der Vollstreckung von Geldforderungen, Herausgabeansprüchen oder Handlungen bzw. Unterlassungen zu unterscheiden. Geldforderungen lassen sich durch Vollstreckungen in Forderungen oder in bewegliches sowie unbewegliches Vermögen befriedigen. Herausgabeansprüche werden dadurch verwirklicht, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner außer Besitz und den Gläubiger in Besitz der Sache setzt. Handlungs- oder Unterlassungsansprüche lassen sich abhängig davon vollstrecken, ob sie vertretbar oder unvertretbar sind. Vertretbare Handlungen oder Unterlassungen werden ersatzweise für den Schuldner vorgenommen. Bei unvertretbaren Handlungen oder Unterlassungen kann die Vornahme durch den Schuldner mithilfe von Zwangsmitteln (Zwangsgeld oder Erzwingungshaft) vollstreckt werden.

41 Diese wird in aller Regel durch Vorlage einer Bankbürgschaft geleistet.

42 Diese Unterwerfung ist materiell-rechtlich als abstraktes Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB zu werten.

43 Besondere Bedeutung hat die Klausel etwa, wenn das Urteil gegen einen Rechtsvorgänger erging und nun gegen den Rechtsnachfolger vollstreckt werden soll, §§ 727 ff. ZPO. Sie enthält dann den Namen des Rechtsnachfolgers.

44 Dies soll zugleich ein abschließender und genereller Rat sein. Umfangreiche Gesetze wirken viel weniger „erschlagend“, wenn man ihre Systematik versteht. Das einfachste und gleichzeitig beste Hilfsmittel ist dabei das Inhaltsverzeichnis.